

11. Mai: Breitensport wieder erlaubt



Für den Breitensport wird in Kürze die notwendige Verordnung erwartet, die das vielfach bereits genannte Sporttreiben ab Montag, 11. Mai 2020 wieder unter Einschränkungen erlauben soll. Nach unseren inoffiziellen Kenntnissen wird die notwendige Verordnung am 10.05. oder gar erst am 11.05. selbst veröffentlicht werden. Der Verordnung durch das Sozialministerium wird ein Kabinettsbeschluss der Landesregierung vorausgehen. *[Die mittlerweile erschienene Verordnung steht am Ende des Artikels zum Download zur Verfügung!]*

Gleichwohl informiert das Land bereits heute unter diesem Link über die Öffnung des Vereinssports auch für die

Breite: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-lockerungen-11-mai/>
bzw. <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/breiten-und-leistungssport-im-freien-voraussichtlich-ab-11-mai-wieder-moeglich/>

Damit macht das Land Baden-Württemberg mit der zu erwartenden Verordnung (diese reichen wir alsbald nach) den Weg frei, ab 11. Mai 2020 wieder rudern zu dürfen. Ohne Einschränkung auf einen Kaderstatus des Sportlers oder eine priorisierte Sportstätte ist nun bei allen Vereinen rudern im Einer erlaubt. Dabei sind die soweit bekannten Abstands- und Hygieneregeln obligatorisch. Hierzu verweisen wir auf die sog. Leitplanken des DOSB bzw. die daraus abgeleiteten Handlungsempfehlungen ("Übergangsregeln", Anlage) des Deutschen Ruderverbands.

Weiter ergeben sich Vorgaben (z. B. die Information bzw. Unterweisung der Sportler hinsichtlich geltender Regeln, die Dokumentation der Trainingsgruppe und Sportler, die Bestellung eines Corona-Beauftragten u. a.).

Entscheidend für die möglichst dauerhafte Etablierung des Rudersports mindestens im Einer wird sein, dass erkrankte Sportler oder solche mit Symptomen, nicht in die Trainingsgruppe gehen. Damit schützen sie diese Ruderkameraden*innen und deren Möglichkeit, weiter Sport treiben zu können. Erkrankte oder Symptomträger gehen bitte zwingend zu ihrem Hausarzt (siehe auch "Übergangsregeln").

Aus Rücksprachen mit Vereinen im Land wissen wir, dass bereits vielerorts Konzepte für das Training im Einer bestehen. Wir bitten die Vereine, diese vorgefertigten Ablaufpläne nochmals kritisch hinsichtlich der nun vorliegenden Verordnung zu überprüfen und falls notwendig anzupassen (ggf. auch nach ersten Trainingseinheiten nochmals).

Herzlich und dringend bitten wir auch darum, die bei uns und in den Vereinen üblichen rudersportspezifischen Sicherheitsstandards beim Wiederbeginn den Aktiven nochmals mit auf den Weg zu geben (Stichworte u. a.: Fahrordnung, Kenterung etc.). Womöglich können sich durch die längere Ruderpause "Startschwierigkeiten" zurück auf dem Wasser im Einer ergeben oder andere Wassersportler und die Berufsschiffahrt sind nicht mehr an uns Ruderer gewöhnt.

(Sofern in den Vereinen bei der Umsetzung des Ruderns behördliche Überprüfungen zu Unstimmigkeiten und Beanstandungen führen sollten, bitten wir um gelegentliche Hinweise an den Landesruderverband Baden-Württemberg.)

Freundliche Grüße

Uwe Gerstenmaier

Vorsitzender

Anlagen/Links

[Artikel mit der nun gültigen Verordnungen aktualisiert]

 [2020 05 10 Corona VO Sportstaetten.pdf \(68,7 KiB\)](#)

 [2020-05-09 Achte Verordnung der Landesregierung zur Aenderung der Corona-Verordnung.pdf \(157,7 KiB\)](#)

